

### Informationen für unsere Mandanten

ULF VON SOTHEN M.B.A. (WALES)  
RECHTSANWALT, STEUERBERATER,  
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

DR. MONIKA DIRKSEN-SCHWANENLAND  
RECHTSANWÄLTIN, STEUERBERATERIN,  
FACHANWÄLTIN FÜR STEUERRECHT

KATHARINA PAARE  
RECHTSANWÄLTIN,  
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

20. März 2020  
mDS/KP/vS/10000

### **Unterstützung, wenn Kurzarbeitergeld nicht reicht Zuschuss zum Kurzarbeitergeld**

Liebe Mandantinnen und Mandanten!

Kurzarbeitergeld kann in diesen Zeiten helfen, Arbeitsplätze zu erhalten und die Arbeitgeber von Lohnkosten zu entlasten. Der Arbeitnehmer erhält als Kurzarbeitergeld 60% oder 67% der Netto-lohndifferenz. Für viele Arbeitnehmer kann dies nicht ausreichend sein. Der Arbeitgeber kann diese finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abmildern und dem Arbeitnehmer einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gewähren.

Wie hoch kann der Zuschuss sein?

Der Zuschuss kann so hoch sein, dass der Zuschuss und das Kurzarbeitergeld zusammen maximal 80% des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt betragen.

Beispiel für einen Arbeitnehmer mit einem Kind:

Bruttoarbeitsentgelt	EUR	2.500,00
Reduzierung der Arbeitszeit um 50%		
daher fällt Gehalt aus in Höhe von	EUR	1.250,00
Kurzarbeitergeld (67% der Nettolohndifferenz)	EUR	619,75
ausgefallenes Gehalt	EUR	1.250,00
davon 80%	EUR	1.000,00
 maximal möglicher Zuschuss		
EUR 1.000,00 abzüglich EUR 619,75	EUR	380,25

In diesem Fall erhält der Arbeitnehmer sein normales Gehalt auf die Arbeitszeit von 50%, das Kurzarbeitergeld in Höhe von Euro 619,75 und gegebenenfalls den Zuschuss von maximal Euro 380,25.

Besteht ein Anspruch auf den Zuschuss?

Nein, grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf den Zuschuss. Es ist eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Er wird nicht erstattet. Es gibt einzelne Branchen mit tarifvertraglichen Regelungen, wonach das Kurzarbeitergeld aufzustocken ist. Dies ist zum Beispiel der Fall in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg, der chemischen Industrie oder beim Volkswagenkonzern.

Ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungspflichtig?

Der Zuschuss ist steuerpflichtig.

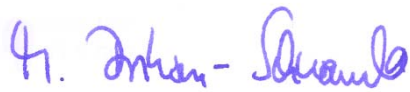
Wenn die oben genannte Grenze von 80 % eingehalten wird, ist der Zuschuss sozialversicherungsfrei für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Je nach den Umständen des Einzelfalles können Gehälter zwischen 80% und 100 % des vorherigen Nettogehalts damit erreicht werden. Es können in Einzelfällen aber unter Umständen Steuernachzahlungen bei der Einkommensteuererklärung drohen. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem sogenannten steuerlichen Progressionsvorbehalt und von dem Zuschuss wird wegen dessen Höhe unterjährig zu wenig Lohnsteuer einbehalten.

Sollten Sie planen, ihren Arbeitnehmer einen Zuschuss zum KUG zu zahlen, berechnen wir die steuerlichen und gegebenenfalls sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gern für Sie.

Wir hoffen sehr, dass wir alle wesentlichen Punkte für Sie verständlich zusammengefasst haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, dann kontaktieren Sie uns bitte jederzeit!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Dirksen-Schwanenland  
Rechtsanwältin ♦ Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht



Katharina Paare  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht



Ulf von Sothen  
Rechtsanwalt ♦ Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht